

Satzung des Vereins „Sportclub-Kasbachtal e.V.“

§ 1

Name und Sitz

1. Der am 02.07.1977 in Kasbach-Ohlenberg gegründete Sportverein führt den Namen:
Sportclub-Kasbachtal e.V.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Montabaur unter VR 11718 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Kasbach-Ohlenberg.
4. Die Vereinsfarben sind rot und schwarz.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Für besondere Leistungen kann eine Ehrenamtspauschale gezahlt werden, über die der geschäftsführende Vorstand entscheidet.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat die Aufnahme unter Angabe von Namen, Anschrift und Geburtsdatum schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem/der Bewerber/in die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben.
3. Gegen die Ablehnung steht dem/der Bewerber/in die Berufung der Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.
4. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.
5. Die Mitglieder haben die Pflicht zur Zahlung der festgesetzten Beiträge, Gebühren und Umlagen.

6. Neu-Mitglieder verpflichten sich am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Dies ist Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Ein Austritt kann nur zum 31.12. eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu richten.

2. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wegen:

- a) erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen
oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
- b) Nichtzahlung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen. Hierbei entstehende
Kosten trägt der Beitragszahler
- c) schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief und Rückschein zuzustellen.

3. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so ist diese auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung zu bringen. Bis zur Entscheidung der Berufung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds.

4. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung des Ausschlusses durch Anrufung eines ordentlichen Gerichts vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 6

Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Sport oder den Verein verdient gemacht haben.

2. Ehrenvorsitzende können nur ehemalige Vorsitzende werden.

3. Die Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenvorsitz können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder verliehen werden.

Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Beiträge

Die jeweils gültigen Beiträge und ihre Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und sind in einer eigenständigen Beitragsordnung festgelegt.

§ 8

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Abteilungsversammlung/en
- d) der Abteilungsvorstand.

2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 9

Mitgliederversammlungen

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt im ersten Quartal eines Jahres schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand an alle Mitglieder.

Zwischen dem Tag der schriftlichen Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen verpflichtet, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt haben.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann nur über die Anträge abgestimmt werden, die mindestens 1 Woche vorher schriftlich bei einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied vorgelegen haben, es sei denn, die Mitgliederversammlung erkennt die Dringlichkeit des Antrages mit Zwei-Drittel-Mehrheit an. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

4. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden.

5. Stimmberechtigt sind Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

6. Wählbar als Vorstandsmitglieder sind alle stimmberechtigten Mitglieder. Nicht anwesende Mitglieder, die zur Wahl eines Amtes vorgeschlagen sind, können bei Vorlage einer schriftlichen Annahmeerklärung gewählt werden.

7. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Änderung der Satzung ist die Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

8. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

9. Die Tagesordnung soll insbesondere nachfolgende Punkte umfassen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- c) Kassenbericht

- d) Bericht der Kassenprüfer/innen
- e) Entlastung des/der Schatzmeisters oder Schatzmeisterin

10. Mindestens alle zwei Jahre ist eine Mitgliederversammlung (Jahres-Hauptversammlung) mit Neuwahl der Mitglieder des Vorstandes einzuberufen.

Zusätzliche Tagesordnungspunkte bei Neuwahlen sind:

- a) Wahl eines Wahlleiters oder einer Wahlleiterin
- b) Entlastung des bisherigen Vorstandes
- c) Wahl eines neuen Vorstandes
- d) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen .

11. Über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle mit Anwesenheitslisten zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden oder dem/der Geschäftsführer/in zu unterzeichnen sind.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schatzmeister/in
- d) dem/der Geschäftsführer/in
- e) dem/der Beisitzer/in
- f) den Abteilungsleitern/innen

2. Der/die Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Geschäftsführer/in bilden den Vorstand im Sinn von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich.

3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur Wahl eines Nachfolgers ein Mitglied kommissarisch in den Vorstand berufen

5. Unbeschadet der festgelegten Amtsdauer des Vorstandes soll die Mitgliederversammlung oder eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung das Recht zustehen, ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes durch Einbringung eines Misstrauensantrages abzuwählen.

Der Antrag muss schriftlich bei dem/der Vorsitzenden eingereicht werden. Ist der/die Vorsitzende die Misstrauensperson, kann der Antrag beim dem/der stellvertretenden Vorsitzenden eingereicht werden.

Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes kann nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

§ 11

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Führung und Leitung des Vereins. Er hat den Verein nach sportlichen und kaufmännischen Grundsätzen sowie nach den Richtlinien seiner übergeordneten Instanzen zu verwalten. Er ist insbesondere zuständig für:

- a) die Verwaltung von Einnahmen und Bewilligung der Ausgaben
- b) die Erstellung eines jährlichen Haushaltsplans
- c) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- d) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- e) die Bildung von Spielgemeinschaften
- f) die Bildung von Ausschüssen für besondere Vereinsaufgaben

2. Die/der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dieses erfordert oder ein Mitglied des Vorstandes es beantragt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3. Der Vorstand hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen und Ausschüssen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder schriftlich zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratender Teilnehmer beizuwohnen.

4. Die/der stellvertretende Vorsitzende(r) vertritt den/die Vorsitzenden im Verhinderungsfall.

5. Der/die Schatzmeister/in trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Er/Sie hat sie streng nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwalten.

6. Der/die Geschäftsführer/in ist für den Schriftwechsel des Vereins und den Kontakt zu den Presseorganen verantwortlich. Zu den Aufgaben zählt auch die Protokollierung aller Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen.

7. Der Vorstand ist ermächtigt, Ordnungen wie z.B.

- Ehrenordnung
- Finanzordnung
- Geschäftsordnung

zu erlassen, soweit sie nicht in der Satzung bereits festgeschrieben sind.

§ 12

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit und ohne eigene Verwaltung und Kassenführung gegründet werden.

2. Nach Gründung einer Abteilung im Verein ist deren Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erforderlich.

3. Diese Satzung des Vereins hat für jede Abteilung des Vereins volle Gültigkeit.

4. Jede Abteilung des Vereins mit eigener Verwaltung und Kassenführung wird von einem Abteilungsvorstand geleitet.

Dem Abteilungsvorstand soll mindestens angehören:

- a) der/die Abteilungsleiter/in
- b) der/die Abteilungsschatzmeister/in
- c) der/die Abteilungsgeschäftsführer/in

sowie nach Bedarf weitere Mitglieder der Abteilung .

5. Der Abteilungsvorstand wird von der Abteilungsversammlung gewählt.
6. Der/die Abteilungsleiter/in wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.
7. Jede Abteilung mit Abteilungsvorstand regelt die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben der Satzung und den ergänzenden Geschäftsordnungen.
8. Abteilungen sind an die Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden.

§ 13

Abteilungsversammlungen

1. Die Abteilungsversammlung wird durch die Mitglieder der Abteilung gebildet.
2. Die Abteilungsversammlung wird bei neu gegründeten Abteilungen durch den Vorstand des Vereins einberufen, ansonsten erfolgt die Einberufung durch den/die Abteilungsleiter/in.
3. Mindestens eine Abteilungsversammlung ist jährlich einzuberufen, spätestens vier Wochen vor der Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung).
4. Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl des Abteilungsvorstandes
 - b) die Entlastung des Abteilungsvorstandes
 - c) das Vorschlagsrecht zur Festsetzung von Abteilungszuschlägen zum Mitgliedsbeitrag, außerordentlichen Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen
5. Der Abteilungsvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Im Übrigen gilt § 9 (Mitgliederversammlungen) dieser Satzung.

§ 14

Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren. Wahlberechtigt und wählbar sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand oder den Abteilungsvorständen angehören. Wiederwahl ist zulässig.
2. Den Kassenprüfern/innen obliegt das Recht und die Pflicht zur Prüfung sämtlicher Kassen des Vereins, einschließlich der Abteilungskassen und etwaiger Sonderkassen.
3. Die Kassenprüfer/innen sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
4. Prüfungsberichte sind der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen.
5. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand bzw. der Abteilungsvorstand zu unterrichten.

§ 15

Datenschutzbestimmungen

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
3. Sollten bei der ersten außerordentlichen Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kasbach-Ohlenberg zur unmittelbaren und ausschließlichen weiteren Verwendung für die Förderung und die Pflege des Sports in Kasbach-Ohlenberg.

§ 17

Inkrafttretung der Satzung

Diese Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 21.03.2014 in Kraft.

Sie ersetzt die bisher geltende Satzung des Sportclub-Kasbachtal vom 02.07.1977 und Änderung vom 20.09.2001.